

2022

Ausgegeben zu Bonn am 11. Mai 2022

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
11. 4.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	283
11. 4.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	283
13. 4.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	284
21. 4.2022	Bekanntmachung der deutsch-beninischen Vereinbarung über die Fortsetzung der Tätigkeit eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH	286
25. 4.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	288
25. 4.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	289
26. 4.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Singapur über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	289
26. 4.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	290
27. 4.2022	Bekanntmachung der deutsch-marokkanischen Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH	290
27. 4.2022	Bekanntmachung der deutsch-marokkanischen Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	292
27. 4.2022	Bekanntmachung der deutsch-ivorischen Vereinbarung über die Fortführung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH	294
27. 4.2022	Bekanntmachung der deutsch-tunesischen Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	296
29. 4.2022	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	298
2. 5.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	300
2. 5.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	301
2. 5.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	301
2. 5.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	302
2. 5.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	302
3. 5.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	303

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über bestimmte Aspekte von Flugdiensten	303
3. 5. 2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten	304

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

Vom 11. April 2022

Das Zweite Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 2009 II S. 716, 717; 2012 II S. 54, 55) ist nach seinem Artikel 43 Absatz 2 für

Botsuana am 19. Februar 2022
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. März 2021 (BGBl. II S. 313).

Berlin, den 11. April 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Nagoya
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 11. April 2022

Das Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 2015 II S. 1481, 1483) wird nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

St. Lucia am 12. Juni 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. März 2022 (BGBl. II S. 212).

Berlin, den 11. April 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden
von der Legalisation**

Vom 13. April 2022

I.

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) wird nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Indonesien* am 4. Juni 2022
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärung

in Kraft treten.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 22. März 2022 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation folgenden Einspruch gegen die von Indonesien am 5. Oktober 2021 bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung eingelegt:

(Übersetzung)

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Erklärung vom 5. Oktober 2021, die die Regierung der Republik Indonesien aus Anlass des Beitritts der Republik Indonesien zum Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (nachfolgend „Übereinkommen“ genannt) abgegeben hat, sorgfältig geprüft.

Die von der Regierung der Republik Indonesien abgegebene Erklärung, der zufolge sie an die Bestimmungen von Artikel 1 über den Geltungsbereich öffentlicher Urkunden in dem Übereinkommen mit der Maßgabe gebunden sei, dass die von der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde in der Republik Indonesien ausgestellten Urkunden nicht zu den öffentlichen Urkunden gehören, deren Legalisierungserfordernis nach diesem Übereinkommen abgeschafft wurde, stellt einen Vorbehalt dar, da die Regierung der Republik Indonesien mit seiner Erklärung bezweckt, die Rechtswirkung von Artikel 1 des Übereinkommens in der Anwendung auf die Republik Indonesien einschränkend zu ändern.

Nach Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens werden von Staatsanwaltschaften ausgestellte Urkunde als öffentliche Urkunden angesehen, es sei denn, dass es sich

„The Government of the Federal Republic of Germany has carefully examined the declaration made on 5 October 2021 by the Government of the Republic of Indonesia upon the accession of the Republic of Indonesia to the Convention of 5 October 1961 Abolishing the Requirement of Legalisation for Foreign Public Documents (hereinafter referred to as “the Convention”).

The declaration by the Government of the Republic of Indonesia pursuant to which it is bound by the provisions of Article 1 on the scope of public documents in the Convention, provided that the documents issued by the prosecutor office as the prosecuting body in the Republic of Indonesia are not included in public documents whose requirements of legalisation have been abolished as set forth in this Convention, constitutes a reservation, since the purpose of the declaration made by the Government of the Republic of Indonesia is to limit the legal effect of Article 1 of the Convention as applied to the Republic of Indonesia.

The second paragraph of Article 1 of the Convention provides that documents emanating from a public prosecutor shall be deemed to be public documents, unless the

um Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichtet sind, oder um Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen, handelt.

Staatsanwaltschaften sind als Strafverfolgungsbehörden Organe der Rechtspflege; von ihnen in dieser Funktion ausgestellte Urkunden sind mithin als von dem Übereinkommen erfasste öffentliche Urkunden im Sinne von Artikel 1 anzusehen. Ein Vorbehalt, der diese Urkunden von der Befreiung von der Legalisation ausnimmt, ist mit Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht vereinbar. Der von der Republik Indonesien angebrachte Vorbehalt ist mithin unzulässig.

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen diesen Vorbehalt der Republik Indonesien. Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien nicht entgegen."

documents are executed by diplomatic or consular agents or are administrative documents dealing directly with commercial or customs operations.

Public prosecutors are an authority connected with the courts or tribunals of the State; consequently, documents issued by them in this capacity are to be deemed public documents covered by the Convention within the meaning of Article 1. A reservation excluding these documents from exemption from legalisation is not compatible with the object and purpose of the Convention. The reservation made by the Republic of Indonesia is therefore inadmissible.

The Federal Republic of Germany objects to this reservation by the Republic of Indonesia. This objection does not prevent the entry into force of the Convention between the Federal Republic of Germany and the Republic of Indonesia."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. März 2022 (BGBl. II S. 246).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. April 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der deutsch-beninischen Vereinbarung
über die Fortsetzung der Tätigkeit eines örtlichen Büros
der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH**

21. April 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 25. Juni 1997/23. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin über die Fortsetzung der Tätigkeit eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 23. Oktober 1997

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. April 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Lars Wilke

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Cotonou, den 25. Juni 1997

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 29. Juni 1978 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über die Fortsetzung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Benin die Fortsetzung der Tätigkeit des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Cotonou – im folgenden als „Büro“ bezeichnet. Dieses Büro für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann auch von anderen deutschen Durchführungsorganisationen genutzt werden.
2. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GTZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - d) Vertretung der GTZ vor Ort.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des Büros entsandten Lang- und Kurzeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.
4. Die Regierung der Republik Benin erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) befreit Lieferungen von Material und Fahrzeugen für das Büro von Lizenzen, Hafenein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag des Büros auch für in der Republik Benin beschafftes Material;
 - b) unterstützt Anträge des Büros auf:
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des Büros;
 - c) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 29. Juni 1978.
5. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum der Republik Benin über.
6. Benennung der Durchführungsorganisationen:
 - a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn.
 - b) Die Regierung der Republik Benin beauftragt das Ministère du Plan et de la Restructuration Economique et de la Promotion de l'Emploi (MPREPE) als Ansprechpartner der GTZ.
7. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
8. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 29. Juni 1978 auch für diese Vereinbarung.
9. Die bisherige Vereinbarung vom 2. Dezember 1993/21. Januar 1994 über die Einrichtung einer Servicestelle der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Cotonou tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Benin mit den unter Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Volker Seitz

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit
der Republik Benin
Herrn Pierre Osho
Cotonou

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Konvention über die Verhütung
und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 25. April 2022

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729, 730) wird nach ihrem Artikel XIII Absatz 3 für

Sambia am 19. Juli 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. August 2021 (BGBl. II S. 1052).

Berlin, den 25. April 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die internationale Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 25. April 2022

Das Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in seiner durch die Protokolle vom 21. August 1975 und 13. Mai 2019 (BGBl. 1969 II S. 1489, 1491; 1979 II S. 1334, 1335; 2015 II S. 504; 2021 II S. 603, 604) geänderten Fassung wird nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls vom 21. August 1975 und in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 4 des Protokolls vom 13. Mai 2019 für

Armenien am 12. Mai 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2020 (BGBl. II S. 161).

Berlin, den 25. April 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und
der Regierung der Republik Singapur
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 26. April 2022

Das Abkommen vom 9. Juni 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Singapur über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten ist nach seinem Artikel 7 am 30. September 2016 in Kraft getreten und im Amtsblatt der Europäischen Union (ABI. L 243 vom 6.9.2006, S. 22) veröffentlicht worden.

Durch das Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens vom 15. Februar 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur (BGBl. 1971 II S. 184, 1031) mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang gebracht.

Berlin, den 26. April 2022

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Susanne Schriek

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und
der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 26. April 2022

Das Abkommen vom 4. Oktober 2010 zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten ist nach seinem Artikel 7 am 31. Mai 2011 in Kraft getreten und im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 288 vom 5.11.2010, S. 2) veröffentlicht worden.

Durch das Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens vom 26. August 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam (BGBl. 1997 II S. 1044; 1998 II S. 96) mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang gebracht.

Berlin, den 26. April 2022

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Susanne Schriek

**Bekanntmachung
der deutsch-marokkanischen Vereinbarung
über die Einrichtung eines örtlichen Büros
der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH**

Vom 27. April 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 6. April 1998/21. April 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 21. April 1998

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Annette Kaiser

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Rabat, den 6. April 1998

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 29. Januar 1997 über die Einrichtung eines Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Rabat sowie in Ausführung des Abkommens vom 24. November 1966 zwischen unseren beiden Regierungen über technisch-wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 7. April/18. Mai 1983 folgende Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung vom 29. Januar 1997 vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Marokko die Fortsetzung der Tätigkeit des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Rabat – im folgenden als „Büro“ bezeichnet. Dieses Büro betreut die deutsche Entwicklungszusammenarbeit in Marokko.
2. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der deutsch-marokkanischen Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GTZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender Aufgaben im Bereich der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Marokko;
 - d) Vertretung der GTZ vor Ort.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des Büros entsandten Lang- und Kurzeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.
4. Die Regierung des Königreichs Marokko erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) befreit Materiallieferungen, die für die ausschließliche Verwendung durch das Büro bestimmt sind, von Lizenzen, Hafen-, Ein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich mit Zollfreischreibungen, die durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit ausgestellt werden, entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag des Büros auch für im Königreich Marokko beschafftes Material;
 - b) unterstützt Anträge des Büros auf:
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindung,
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des Büros mit fremder Staatsangehörigkeit;
 - c) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 24. November 1966, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 7. April/18. Mai 1983.
5. Jegliche Überlassung an Dritte von Material oder Ausrüstungsgegenständen, die durch das Büro zollfrei importiert oder vor Ort steuerfrei gekauft wurden, wie unter Nummer 4 Buchstabe a erwähnt, kann nur mit Genehmigung der marokkanischen Regierung stattfinden.
6. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum des Königreichs Marokko über.
7. Benennung der Durchführungsorganisationen:
 - a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn.

- b) Die Regierung des Königreichs Marokko beauftragt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit als Ansprechpartner der GTZ in Fragen der Verwaltung des Büros.
8. Diese Vereinbarung gilt von einem Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
9. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 24. November 1966 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 7. April/18. Mai 1983 auch für diese Vereinbarung.
10. Die bisherige Vereinbarung vom 29. Januar 1997 über die Einrichtung eines Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Rabat tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und in französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung des Königreichs Marokko mit den unter Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Herwig Bartels

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit
des Königreichs Marokko
Herrn Abdellatif Filali
Rabat

**Bekanntmachung
der deutsch-marokkanischen Vereinbarung
über die Einrichtung eines örtlichen Büros
der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**

Vom 27. April 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 14. August 2015/21. September 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 21. September 2015

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Annette Kaiser

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Rabat, den 14. August 2015

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 24. November 1966 über technisch-wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 7. April/18. Mai 1983 eine Ergänzung zu der Vereinbarung vom 6. April 1998/27. Mai 1998 über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (neu Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)) über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Marokko, zusätzlich zu dem in der Vereinbarung vom 6. April 1998/27. Mai 1998 über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (neu: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit) genannten Büro der GIZ, die Einrichtung eines örtlichen Büros der KfW – im folgenden als „KfW-Büro“ bezeichnet. Die Bestimmungen der Vereinbarung vom 6. April 1998/27. Mai 1998 über die Einrichtung des Büros der GIZ gelten in vollem Umfang auch für das KfW-Büro.
2. Die Bestimmungen der Vereinbarung vom 6. April 1998/27. Mai 1998 über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (neu: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit) gelten in vollem Umfang auch für das KfW-Büro.

Auf zollrechtlicher Ebene werden der KfW dieselben Vorteile gewährt, die in dem am 24. November 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko geschlossenen und am selben Tag in Kraft getretenen Abkommen über technisch-wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 7. April/18. Mai 1983 vorgesehen sind, nämlich:

- die Befreiung der Materialien, die ausschließlich für die Nutzung durch das Büro vorgesehen sind, von Einfuhrabgaben und -steuern auf Grundlage von durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit ausgestellten Zollfreischeinen;
 - Die Befreiung der persönlichen Güter und Möbel der deutschen Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder von Einfuhrabgaben und -steuern, sofern der Verwalter eine Wohnsitzwechselbescheinigung oder ein anderes Dokument vorgelegt wird;
 - die vorübergehende Zulassung von Kraftfahrzeugen mit einem gelben Nummernschild.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher, französischer und arabischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, französischen und arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut verbindlich.

Falls sich die Regierung des Königreichs Marokko mit den unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Volkmar Wenzel

Son Excellence
Monsieur Salaheddine Mezouar
Ministre des Affaires étrangères
du Royaume du Maroc
Rabat

**Bekanntmachung
der deutsch-ivorischen Vereinbarung
über die Fortführung eines örtlichen Büros
der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH**

Vom 27. April 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 5. September 1997/2. Dezember 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über die Fortführung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 2. Dezember 1997

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Lars Wilke

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Abidjan, den 5. September 1997

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 21. August 1975 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über die Fortführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Côte d'Ivoire die Fortsetzung der Tätigkeiten des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Abidjan – im folgenden als „Büro“ bezeichnet. Dieses Büro für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann auch von anderen deutschen Durchführungsorganisationen genutzt werden.
2. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GTZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - d) Vertretung der GTZ vor Ort.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des Büros entsandten Lang- und Kurzezeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.
4. Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) befreit sämtliche Lieferungen von Material und Fahrzeugen für das Büro von Lizenzen, Hafengebühren, Ein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag des Büros auch für das in der Republik Côte d'Ivoire zu beschaffende Material;
 - b) unterstützt Anträge des Büros auf:
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des Büros;
 - c) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
 - d) sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder;
 - e) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 21. August 1975.
5. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum der Republik Côte d'Ivoire über.
6. Benennung der Durchführungsorganisationen
 - a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn.
 - b) Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire beauftragt das Ministère des Affaires Etrangères, Abidjan, als Ansprechpartner der GTZ.
7. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

8. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 21. August 1975 auch für diese Vereinbarung.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Côte d'Ivoire mit den unter Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hans-Albrecht Schraepler

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Côte d'Ivoire
Herrn Amara Essy
Abidjan

**Bekanntmachung
der deutsch-tunesischen Vereinbarung
über die Einrichtung eines örtlichen Büros
der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**

Vom 27. April 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 10. Oktober 2012/6. November 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 11. Dezember 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Annette Kaiser

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Tunis, den 10. Oktober 2012

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 23. April 1970 über technische Zusammenarbeit und unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsgespräche (Seite 11) vom 22. und 23. März 2012 eine Ergänzung zu der Vereinbarung vom 30. März 1999/14. April 1999 über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (neu: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)) über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Tunesischen Republik, zusätzlich zu dem in der Vereinbarung vom 30. März 1999/14. April 1999 über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (neu: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, GIZ) genannten Büro der GIZ, die Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau – Institut de crédit pour la reconstruction (KfW) – im folgenden als „KfW-Büro“ bezeichnet.
2. Die Bestimmungen der Vereinbarung vom 30. März 1999/14. April 1999 über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (neu: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, GIZ) gelten in vollem Umfang auch für das KfW-Büro.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher, arabischer und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Falls sich die Regierung der Tunesischen Republik mit den unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die provisorisch mit dem Datum Ihrer Antwortnote anwendbar wird und die endgültig mit dem Datum in Kraft tritt, an dem die Regierung der Tunesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Jens Plötner

Ihrer Exzellenz
Herrn Touhami Abdouli
Staatssekretär im Außenministerium
für Europa-Angelegenheiten
der Tunesischen Republik
Tunis

**Bekanntmachung
des deutsch-kongolesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. April 2022

Das in Kinshasa am 20. Januar 2022 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 – 2019 ist nach seinem Artikel 4 Absatz 1

am 20. Januar 2022

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. April 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Simon Koppers

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 – 2019

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote 374/2016 vom 8. Dezember 2016, Verbalnote 250/2017 vom 5. Dezember 2017, Verbalnote 164/2018 vom 28. September 2018, Verbalnote 235/2019 vom 19. November 2019) sowie das Protokoll der Regierungskonsultationen vom 4. Dezember 2019 –

sind für die Vorhaben und die bereits begonnenen Vorhaben, entsprechend den Vereinbarungen während der Regierungskonsultationen im Dezember 2019, wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Zuschüsse von insgesamt bis zu 138 000 000 Euro (in Worten: einhundertachtunddreißig Millionen Euro) zu erhalten:

1. Für das Vorhaben zugesagt in 2016 (Verbalnote 374/2016):
„Städtische Wasserversorgung Sekundärstädte – PRO-SECO – VII“ insgesamt bis zu 8 500 000 Euro (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Euro),
2. für die Vorhaben zugesagt in 2017 (Verbalnote 250/2017):
 - a) „Städtische Wasserversorgung Sekundärstädte – PRO-SECO – VII“ insgesamt bis zu 4 500 000 Euro (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - b) „Programm Biodiversitätserhalt und nachhaltige Waldbewirtschaftung IV“ insgesamt bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),
 - c) „Fonds für Frieden und Stabilisierung III“ insgesamt bis zu 30 000 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro),
 - d) „Reintegration von Binnenflüchtlingen II“ insgesamt bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),

3. für die Vorhaben zugesagt in 2018 (Verbalnote 164/2018):
 - a) „Städtische Wasserversorgung Sekundärstädte – PRO-SECO – VIII“ insgesamt bis zu 25 000 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro),
 - b) „Programm Biodiversitätserhalt und nachhaltige Waldbewirtschaftung V“ insgesamt bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
 - c) „Sektorprogramm Mikrofinanz VI“ insgesamt bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
4. für das Vorhaben zugesagt in 2019 (Verbalnote 235/2019):

„Programm Biodiversitätserhalt und nachhaltige Waldbewirtschaftung VI“ insgesamt bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für gegebenenfalls zusätzlich bereitgestellte Zuschüsse zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben sowie für Aufstockungen und künftige Folgevorhaben, sofern beide Regierungen die Förderung weiterführen wollen. Förderzusagen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für Folgevorhaben und Aufstockungen für Vorhaben erfolgen durch Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die auf dieses Abkommen ausdrücklich Bezug nimmt. In diesen Fällen gelten von Artikel 2 Absatz 2 abweichende Fristen, auf die in der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert hingewiesen wird.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge und die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Zuschüsse geschlossenen und noch zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach der Zusage die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Dies betrifft noch die folgenden Vorhaben/Beträge:

Für den Betrag in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Für den Betrag in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum die in Absatz 1 genannten Verträge geschlossen worden sein, so gilt diese Verfallsklausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.

(3) Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, soweit sie nicht selbst Empfänger der Zuschüsse ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben oder dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Demokratischen Republik Kongo erhoben werden.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Demokratischen Republik Kongo veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation folgt.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Kinshasa am 20. Januar 2022 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Oliver Schnakenberg

Für die Regierung der Demokratischen Republik Kongo
Samy Adubango Awotho

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Vom 2. Mai 2022

Das Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 2001 II S. 1237, 1238) wird nach seinem Artikel 16 Absatz 2 für

Marokko am 22. Juli 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2020 (BGBl. II S. 286).

Berlin, den 2. Mai 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 2. Mai 2022

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1992 II S. 1246, 1247) wird nach seinem Artikel 9 Absatz 2 für

Marokko am 22. Juli 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2017 (BGBl. II S. 528).

Berlin, den 2. Mai 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 2. Mai 2022

Die Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 26. Oktober 1956 (BGBl. 1957 II S. 1357; 1958 II S. 4) in der Fassung der Änderungen vom 4. Oktober 1961 (BGBl. 1963 II S. 329, 330), vom 28. September 1970 (BGBl. 1971 II S. 849, 850) und vom 27. September 1984 (BGBl. 1987 II S. 43, 44; 1990 II S. 1698) ist nach ihrem Artikel XXI Buchstabe E für

St. Kitts und Nevis am 9. Februar 2022
Tonga am 2. März 2022
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Mai 2021 (BGBl. II S. 530).

Berlin, den 2. Mai 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 2. Mai 2022

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) ist nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Luxemburg am 1. Mai 2022
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. März 2022 (BGBl. II S. 216).

Berlin, den 2. Mai 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten
des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 2. Mai 2022

Das Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2004 II S. 1138, 1139) wird nach seinem Artikel 35 Absatz 2 für die

Mongolei am 25. Mai 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. März 2020 (BGBl. II S. 288).

Berlin, den 2. Mai 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und
der Regierung der Volksrepublik China
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

Vom 3. Mai 2022

Das Abkommen vom 20. Mai 2019 zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten ist nach seinem Artikel 6 am 27. März 2020 in Kraft getreten und im Amtsblatt der Europäischen Union (ABI. L 55 vom 26.2.2020, S. 3) veröffentlicht worden.

Durch das Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Bestimmungen des Abkommens vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr (BGBl. 1978 II S. 373, 919) und des Protokolls vom 11. Dezember 1995 zur Änderung des Abkommens vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr (BGBl. 1997 II S. 678; 1998 II S. 2912) mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang gebracht.

Berlin, den 3. Mai 2022

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Susanne Schriek

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea
über bestimmte Aspekte von Flugdiensten**

Vom 3. Mai 2022

Das Abkommen vom 25. Juni 2020 zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über bestimmte Aspekte von Flugdiensten ist nach seinem Artikel 8 am 1. November 2021 in Kraft getreten und im Amtsblatt der Europäischen Union (ABI. L 363 vom 12.10.2021, S. 3) veröffentlicht worden.

Durch das Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Bestimmungen des Abkommens vom 7. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über den Luftverkehr (BGBl. 1997 II S. 902, 1127; 1998 II S. 2654) mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang gebracht.

Berlin, den 3. Mai 2022

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Susanne Schriek

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten
zwischen der Europäischen Union und
den Vereinigten Mexikanischen Staaten**

Vom 3. Mai 2022

Das Abkommen vom 15. Dezember 2010 über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten ist nach seinem Artikel 7 am 22. Juni 2012 in Kraft getreten und im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 38 vom 12.2.2011, S. 34) veröffentlicht worden.

Durch das Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Bestimmungen des Abkommens vom 8. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Luftverkehr (BGBl. 1969 II S. 193, 2129) mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang gebracht.

Berlin, den 3. Mai 2022

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Susanne Schriek